OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351388/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 3. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A N, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Juni 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruch genannte rückzuerstattende Gesamtbetrag in „€ 3.521,20“ geändert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die gewährte Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung vom 22. Dezember 2022 bis 31. Mai 2023 in der Höhe des Gesamtbetrages von 3.742,03 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides der Behörde rückzuerstatten.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf beziehe seit 22. Dezember 2022 Leistungen der Sozialhilfe. Am 5. Juni 2023 habe die Behörde Nachricht vom Bundesministerium für Inneres erhalten, dass die Bf am 14. März 2023 mit ihrem Ehepartner A N, geboren am X, nach Österreich eingereist sei. An Barvermögen bei der Einreise seien 5.000 Euro vorhanden gewesen. Laut Angaben vom 22. Mai 2023 erwarte die Bf im August ein Kind. Somit müsse die Behörde davon ausgehen, dass es sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Herrn N nicht um einen Mitbewohner, sondern vielmehr um ihren Lebensgefährten/Ehepartner gehandelt habe. Somit sei die gesamte Sozialhilfe für den Zeitraum 22. Dezember 2022 bis 31. Mai 2023 rückzuerstatten.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und Folgendes angeführt:
„Ich Beschwerde über das Bescheid vom 23.6.2023
Früher habe ich dieses Geld genommen, bevor ich geheiratet habe, jetzt habe ich diesen Betrag nicht mehr und habe bereits die Wohnungsmiete bezahlt
Das ist das Gehalt meines Mannes“
Gleichzeitig wurde eine Bestätigung des Buchhaltungs- und Beratungsbüros Mag. H H vom 30. Juni 2023 vorgelegt, wonach Herr A N in der Zeit von 1. Jänner 2023 bis 30. April 2023 Einkommen in der Höhe von 5.942 Euro erzielt hat.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Juli 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Bf am 22. Dezember 2022 einen Antrag auf Sozialhilfe eingebracht und bei der Antragstellung angegeben habe, mit ihrem Cousin, A N, in einer Wohnung zu leben sowie sich mit 300 Euro monatlich an den Mietkosten zu beteiligen. Da die Bf im Erstantrag bewusst falsche Angaben zu ihren Personenstandsverhältnissen gemacht sowie Einkommensverhältnisse und Vermögen verschwiegen habe, sei der nunmehr bekämpfte Rückerstattungsbescheid ergangen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Mit Schreiben vom 30. August 2023 wurde die Bf aufgefordert, die Nachweise über das Einkommen des Herrn A N im Dezember 2022 und im Mai 2023 vorzulegen. Mit Eingabe vom 4. September 2023 wurde von der Buchhaltung H KG eine Bestätigung vorgelegt, wonach im Mai 2023 durch die Gewerbeausübung ein Gewinn in der Höhe von 1.845,58 Euro anzunehmen ist und im Dezember 2022 ein Verlust in der Höhe von 964,81 Euro.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Antrag vom 22. Dezember 2022 ersuchte die Bf um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Im Antrag wurde zwar als volljährige Person im Haushalt Herr A N angegeben, jedoch nicht der Beziehungsstatus als verheiratet.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2023 wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gewährt. Nach dem beigelegten Berechnungsblatt wurde für den Monat Dezember 2022 eine Geldleistung in der Höhe von 220,83 Euro gewährt und in den Monaten Jänner 2023 bis Juni 2023 jeweils eine Geldleistung in der Höhe von 737,55 Euro. Während des Bezuges wurde von der Bf weiterhin nicht mitgeteilt, dass Herr A N ihr Ehegatte ist und wurde auch nicht das Einkommen des Ehegatten mitgeteilt. Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 wurde vom Bundesministerium für Inneres die Behörde darüber informiert, dass die Bf mit ihrem Ehegatten A N, geboren am X, am 14. März 2023 von X nach Österreich eingereist ist, wobei die Reise vom 28. Februar 2023 bis 14. März 2023 dauerte und als Reisegrund „Familienbesuch“ angegeben wurde. An mitgeführtem Bargeld bei der Einreise wurden von der Bf und ihrem Ehegatten 5.000 Euro angegeben. Der Ehegatte der Bf übt das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ im Standort X seit 8. Februar 2021 aus. Vom 1. Oktober 2016 bis 7. Februar 2021 wurde das Gewerbe im Standort X ausgeübt. Der Ehegatte erzielte aus selbstständiger Tätigkeit im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 30. April 2023 ein Einkommen in der Höhe von 5.942 Euro und im Mai 2023 in der Höhe von 1.845,58 Euro; im Dezember 2022 ist von einem Verlust in der Höhe von 964,81 Euro auszugehen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten. Von der Bf selbst wurde der Einkommensnachweis den Ehegatten betreffend für die Monate Dezember 2022 bis Mai 2023 vorgelegt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

5.2. § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG bestimmt, dass bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten haben.
Gegenständlich wurde von der Bf im Antrag nicht angegeben, dass Herr A N ihr Ehegatte ist. Ebenso wenig wurde angegeben, dass ihr Ehegatte über ein Einkommen verfügt. Der Behörde wurden im Laufe des Bezuges auch nicht die Auslandsaufenthalte bekanntgegeben. Auszugehen ist von einer bewussten Verschweigung. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich für die Monate Jänner 2023 bis April 2023 ein monatlicher Einkommensbetrag in der Höhe von 1.485,50 Euro und für Mai 2023 in der Höhe von 1.845,58 Euro.

Nach § 14 Abs. 2 2. Halbsatz ist bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (wie gegenständlich der Ehegatte), jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG, AB 1180/2019, BlgLT XXVIII. GP).
Verfahrensgegenständlich ist demnach jener Teil des Einkommens des Ehegatten der Bf, der seinen Richtsatz überschreitet, auf die Leistung der Bf anzurechnen. Bei der Bf ist der Richtsatz „Mitbewohner“ nach § 7 Abs. 2 lit. b Oö. SOHAG anzuwenden, der im Dezember 2022 684,56 Euro betragen hat und im Jahr 2023 737,55 Euro beträgt. Für den Ehegatten der Bf ist hinsichtlich der Berechnung des einzurechnenden Einkommens ebenfalls der Richtsatz „Mitbewohner“ anzunehmen. Daraus ergibt sich bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe für die Bf im Jahr 2023 eine verpflichtende Anrechnung in der Höhe von 747,95 Euro. Dieses anzurechnende Einkommen übersteigt im Jahr 2023 den für die Bf geltenden Richtsatz von 737,55 Euro. Das bedeutet, dass jedenfalls im Jahr 2023 die Bf keinen Anspruch auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe hatte und daher ihr die gewährten Leistungen der Sozialhilfe im Jahr 2023 zu Unrecht zugekommen sind. Anders stellt es sich für den Monat Dezember 2022 dar, da in diesem Zeitraum der Ehegatte der Bf kein Einkommen hatte. Demgemäß unterliegt die im Dezember 2022 gewährte Leistung der Sozialhilfe nicht der Rückerstattung.

Unter Berücksichtigung der eigenen Mittel im Sinne von § 14 Oö. SOHAG lag demnach bei der Bf im Jahr 2023 keine soziale Notlage nach § 6 leg.cit. vor und wurde von der Behörde zu Recht die Rückerstattung vorgeschrieben.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier